

 Bundesministerium
Inneres

Bericht des Bundesministers für Inneres an das österreichische Parlament

Legislativ- und Arbeitsprogramm der
Europäischen Kommission für 2024

Achtzehnmonats-Programm des spanischen, belgischen
und ungarischen Vorsitzes des Rates der Europäischen
Union

Bericht des Bundesministers für Inneres an das österreichische Parlament

Legislativ- und Arbeitsprogramm der Europäischen
Kommission für 2024

Achtzehnmonats-Programm des spanischen, belgischen und
ungarischen Vorsitzes des Rates der Europäischen Union

Stand: Jänner 2024

Impressum

MedieninhaberIn, VerlegerIn und HerausgeberIn:

Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7, 1010 Wien

bmi.gv.at

Layout: BMI/I/C/10/a

Druck: Digitalprintcenter des BMI

Wien, 2024

Gemäß Artikel 23f Absatz 2 B-VG iVm §§ 3 und 7 des Bundesgesetzes über Information in EU-Angelegenheiten (EU-Informationsgesetz) findet sich nachstehend eine Darstellung der im Programm der Europäischen Kommission und des Rates angesprochenen Themen, die in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres fallen.

1 Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission

1.1 Verfahren und Aufbau des Arbeitsprogramms für 2024:

Die Europäische Kommission hat am 17. Oktober 2023 eine Mitteilung über ihr Arbeitsprogramm für 2024¹ vorgelegt.

Das Programm bietet eine Übersicht über die von der Europäischen Kommission für 2024 geplanten Arbeiten und informiert darüber, wie die politischen Prioritäten realisiert werden sollen.

Das Programm ist auf die konkrete Umsetzung der sechs übergreifenden Ziele aus den politischen Leitlinien der Präsidentin der Europäischen Kommission ausgerichtet:

- Europäischer Grüner Deal
- Ein Europa für das digitale Zeitalter
- Eine Wirtschaft im Dienste der Menschen
- Ein stärkeres Europa in der Welt
- Förderung unserer europäischen Lebensweise
- Neuer Schwung für die Demokratie in Europa

In Hinblick auf die im 1. Halbjahr 2024 stattfindenden EU-Wahlen beschränken sich die im Arbeitsprogramm vorgestellten neuen Initiativen auf die Bewältigung neu aufgetretener Herausforderungen beziehungsweise ausstehender Verpflichtungen der Europäischen Kommission. Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Vereinfachung der Vorschriften für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen in der Europäischen Union. Ferner werden im Programm die wichtigsten Legislativvorschläge angeführt, denen im Gesetzgebungsverfahren aus Sicht der Europäischen Kommission Vorrang eingeräumt werden sollte.

Die im Anhang des Arbeitsprogramms aufgelisteten konkreten Maßnahmen wurden in folgende Bereiche gegliedert:

Neue politische und gesetzgeberische Initiativen, Anhang I

- Dieser Anhang enthält 15 neue politische Ziele im Rahmen der sechs übergreifenden Ziele.
- Das Bundesministerium für Inneres ist von einem der neuen politischen Ziele federführend betroffen.

1 COM(2023) 638 final

Wichtige Vorschläge und Initiativen zur Rationalisierung der Berichtspflichten sowie zu Evaluierungen und Eignungsprüfungen, Anhang II

- In diesem Anhang werden Vorschläge und Initiativen vorgestellt, die von der Europäischen Kommission seit März 2023 angenommen wurden, sowie jene, die von der Europäischen Kommission im Rahmen oder im Anschluss an dieses Arbeitsprogramm angenommen werden und die EU-Berichtspflichten rationalisieren und straffen. Der Anhang enthält auch künftige Initiativen sowie die wichtigsten REFIT-Evaluierungen und Eignungsprüfungen, die die Europäische Kommission im Jahr 2024 durchführen wird.
- Es sind insgesamt 57 Maßnahmen in drei Abschnitten angeführt.
- Das Bundesministerium für Inneres ist von zwei Initiativen betroffen.

Anhängige Vorschläge, Anhang III

- Dieser Anhang enthält 154 Gesetzgebungsinitiativen. Diesen soll 2024 vorrangig Aufmerksamkeit gewidmet werden.
- Das Bundesministerium für Inneres ist von 17 anhängigen Vorschlägen federführend betroffen.

Rücknahmen, Anhang IV

- Dieser Anhang enthält sechs anhängige Gesetzgebungsvorschläge, die zurückgenommen werden sollen.
- Das Bundesministerium für Inneres ist von zwei geplanten Rücknahmen betroffen.

Das Bundesministerium für Inneres ist bei Initiativen in den Anhängen I, II, III und IV federführend betroffen:

Der Anhang I „Neue Initiativen“ enthält folgendes Ziel, das in den federführenden Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres fällt:

Politisches Ziel: Förderung unserer europäischen Lebensweise

Schleppereibekämpfung [nicht legislativ und/oder legislativ]

Ziel: Das übergeordnete Ziel dieses Vorschlags besteht darin, die Rolle von Europol bei der Bekämpfung von Schlepperkriminalität und Menschenhandel und insbesondere die Rolle des Europäischen Zentrums zur Bekämpfung der Schlepperkriminalität zu stärken. Das Zentrum soll durch die Mitgliedstaaten, Eurojust, Frontex und die Europäische Kommission verstärkt werden und mehr Aufgaben und Kompetenzen erhalten. Europol soll die Gelegenheit eingeräumt werden, in Drittländern arbeiten zu dürfen. Zudem sollen der Informationsaustausch, die behördenübergreifende Zusammenarbeit und die Koordinierung mit Mitgliedstaaten verbessert werden. Zusätzliche Ressourcen sollen Europol und den Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Schlepperkriminalität zur Verfügung gestellt werden.

Stand: Die Europäische Kommission hat am 28. November 2023 einen Vorschlag für eine Verordnung im Bereich Polizeikooperation bzw. zur Überarbeitung des Mandats von Europol zur Stärkung der Rolle von Europol bei der Bekämpfung von Migrantenschleusung vorgelegt. Der Vorschlag ist Teil eines Pakets der Europäischen Kommission zur Bekämpfung von Menschen-smuggel. Neben der Verordnung wurde am selben Tag auch eine Richtlinie im Bereich Migrationsmanagement/Überarbeitung der strafrechtlichen Normen als Update des „Facilitators Package“ veröffentlicht. Eine erste Vorstellung dieses neuen Kommissionsvorschlags erfolgte im Rahmen der Ratsarbeitsgruppe „Strafverfolgung“ im Dezember 2023.

Österreichische Position: Eine Stärkung von Europol im Bereich der Schleppereibekämpfung wird generell begrüßt. Die neu vorgeschlagenen Kompetenzen sollten verhältnismäßig ausgestaltet werden, sodass die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Bemühungen zur Schleppereibekämpfung, auch in Bezug auf Personalressourcen, nicht geschwächt werden. Die abschließende Bewertung der Vorschläge wird derzeit durchgeführt.

Der Anhang II „Vorschläge und Initiativen zur Rationalisierung der Berichtspflichten sowie zu Evaluierungen und Eignungsprüfungen“ enthält zwei Maßnahmen, die in den federführenden Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres fallen:

Evaluierung der Richtlinie zu zivilen Explosivstoffen (Richtlinie 2014/28/EU)

Ziel: Die Richtlinie zu zivilen Explosivstoffen, einschließlich der Durchführungsrechtsakte, soll einer Evaluierung unterzogen werden. Ferner werden die potenziellen Synergien zwischen der Richtlinie zu zivilen Explosivstoffen und der Richtlinie über pyrotechnische Gegenstände² bzw. anderen Rechtsakten der Union in verwandten Sektoren untersucht. Der Prüfungsumfang umfasst die Bestimmungen zum Import ziviler Explosivstoffe aus Drittstaaten, Sicherheitsvoraussetzungen, Sanktionen, Lagerung und den Transfer sowie den Online-Verkauf. Es wird geprüft, inwieweit die Digitalisierung die Rückverfolgbarkeit von Explosivstoffen für zivile Zwecke im Zusammenhang mit ihrer grenzüberschreitenden Verbringung vereinfachen kann, und es wird untersucht, ob die Berichterstattung im Rahmen der Richtlinie vereinfacht werden kann.

Stand: Bis 2024 (3. Quartal) sollen die Befragungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der Evaluierung abgeschlossen sein. Anschließend wird bewertet, ob eine Änderung der Richtlinie erforderlich ist.

Österreichische Position: Österreich blickt den Evaluierungen mit Interesse entgegen.

Evaluierung der Richtlinie über pyrotechnische Gegenstände (Richtlinie 2013/29/EU)

Ziel: Die Richtlinie über pyrotechnische Gegenstände, einschließlich der Durchführungsrechtsakte, soll einer Evaluierung unterzogen werden. Gegenstand der Bewertung werden die spezifischen Bestimmungen der Richtlinie sowie deren Umsetzung sein. Des Weiteren sollen mögliche Fragen im Zusammenhang mit der Kategorisierung von Feuerwerkskörpern und Aspekte im Zusammenhang mit der Möglichkeit, strengere nationale Vorschriften für bestimmte Arten von Feuerwerkskörpern einzuführen, behandelt werden. Zudem umfasst der Prüfungsumfang die Evaluierung der Sicherheitsvoraussetzungen, den Import von pyrotechnischen Gegenständen aus Drittstaaten, den Online-Verkauf, die Lagerung und

2 Richtlinie über pyrotechnische Gegenstände (Richtlinie 2013/29/EU)

den Transfer sowie Sanktionen. Bei der Evaluierung wird auch der potenzielle Mehrwert einer Einführung von Synergien zwischen der Richtlinie über pyrotechnische Gegenstände und der Richtlinie zu zivilen Explosivstoffen³ oder anderen Rechtsakten der Union in verwandten Sektoren sowie eine Vereinfachung der Berichtspflichten nach der Richtlinie bewertet.

Stand: Bis 2024 (3. Quartal) sollen die Befragungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der Evaluierung abgeschlossen sein. Anschließend wird bewertet, ob eine Änderung der Richtlinie erforderlich ist.

Österreichische Position: Österreich blickt den Evaluierungen mit Interesse entgegen.

Nachfolgend angeführte „anhängige Vorschläge“ (Anhang III) betreffen den federführenden Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres:

Vorschlag für eine Richtlinie über europäische grenzübergreifende Vereine
[legislativ]

Ziel: Mittels einer Richtlinie soll das Funktionieren des Binnenmarkts verbessert werden, indem rechtliche und administrative Hindernisse für Vereine ohne Erwerbszweck, die in mehr als einem Mitgliedstaat tätig sind oder tätig werden wollen, beseitigt werden. Der Vorschlag der Europäischen Kommission sieht die Schaffung einer neuen Rechtsform für Vereine ohne Erwerbszweck, die speziell für grenzübergreifende Zwecke konzipiert ist (ECBA – „European Cross Border Association“ bzw. „europäischer grenzüberschreitender Verein“), vor. Diese zusätzliche Rechtsform soll bestehende nationale Rechtsformen ergänzen. Sobald ein ECBA in einem Mitgliedstaat eingetragen ist, soll dieser automatisch in der gesamten Union anerkannt sein. Auf EU-Ebene gibt es bisher keine speziellen Rechtsvorschriften, die die Bedingungen für grenzübergreifende Tätigkeiten von Vereinen ohne Erwerbszweck im Binnenmarkt regeln. Die vorgeschlagene Richtlinie soll diese bestehende Gesetzeslücke schließen.

Stand: Die Europäische Kommission legte den Richtlinievorschlag am 5. September 2023 vor. Die Verhandlungen sollen in der Ratsarbeitsgruppe „Gesellschaftsrecht“ geführt werden. Die Verhandlungen haben jedoch noch nicht begonnen.

Österreichische Position: Die abschließende Prüfung und Bewertung der Vorschläge wird aktuell durchgeführt.

3 Evaluierung der Richtlinie zu zivilen Explosivstoffen (Richtlinie 2014/28/EU)

Vorschlag für eine Verordnung über die Erhebung und Übermittlung vorab übermittelte Fluggastdaten (API) zur Verbesserung und Erleichterung der Kontrollen an den Außengrenzen, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2018/1726 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2004/82/EG des Rates [legislativ]

Ziel: Die Europäische Kommission legte zwei Verordnungsvorschläge zur Verbesserung der Verarbeitung „erweiterter Fluggastdaten“ (Advanced Passenger Information – API) vor. Die „Verordnung über vorab übermittelte Fluggastdaten (API) – Grenzen“ und die „Verordnung über vorab übermittelte Fluggastdaten (API) – Strafverfolgung“ sollen eine einheitliche und vollständige Erfassung und Verarbeitung von API-Daten sicherstellen. API-Daten werden bereits auf Grundlage der sogenannten „API-Richtlinie“ (Richtlinie 2004/82/EU) erfasst und verarbeitet. Die Praxis zeigte allerdings, dass die Datenerfassung und -verarbeitung in den Mitgliedstaaten uneinheitlich erfolgt. „Erweiterte Fluggastdaten“ sind persönliche Daten, die beim Check-In am Flughafen erfasst werden (Name, Geburtsdatum, Reiseroute usw.). Diese Daten werden nach Abschluss des Check-Ins an die Grenzkontrollbehörden des Ziellandes übermittelt. Während des Fluges können diese Daten überprüft werden, damit – so erforderlich – bei der Einreisekontrolle Maßnahmen getroffen werden können.

Stand: Die Verordnungsvorschläge wurden am 13. Dezember 2022 vorgelegt und in der Ratsarbeitsgruppe „Informationsaustausch im Bereich Justiz und Inneres“ (RAG IXIM) behandelt. Am 21. Juni 2023 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter ein Verhandlungsmandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament vorgelegt. Die Trilogverhandlungen zwischen dem Rat, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament wurden im Dezember 2023 aufgenommen.

Österreichische Position: Österreich setzt sich für wirksame Kontrollen an den Außengrenzen ein. Die zwei Verordnungsvorschläge werden daher begrüßt.

Vorschlag für eine Richtlinie über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufzuhalten und zu arbeiten sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten [legislativ]

Ziel: Der Vorschlag zur Neufassung der Richtlinie über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige sieht laut Europäischer Kommission eine Verfahrensvereinfachung für Drittstaatsangehörige, die zu Arbeits-

zwecken legal in die EU kommen, vor. Durch den neuen Vorschlag soll eine Straffung des Verfahrens, die Gleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen sowie die Möglichkeit einer Antragstellung in einem Mitgliedstaat oder von einem Drittstaat aus eingeführt werden. Es soll die Möglichkeit eines Arbeitgeberwechsels während einer aufrechten Aufenthaltsgenehmigung eingeräumt werden. Dies soll zur Minderung des Risikos von Ausbeutung auf dem Arbeitsmarkt beitragen und auch sicherstellen, dass im Fall des Entzuges der Erlaubnis wegen eines Arbeitsplatzverlustes ein Aufenthalt von weiteren drei Monaten zulässig ist. In diesem Zeitraum kann ein neuer Arbeitsplatz gefunden werden.

Stand: Die Europäische Kommission hat im Rahmen des Pakets für Asyl und Migration am 27. April 2022 den Vorschlag zur Neufassung der Richtlinie vorgelegt. Dieser soll die Richtlinie aus 2011 ersetzen. Der Vorschlag wurde in der Ratsarbeitsgruppe „Migration“ behandelt. Am 6. März 2023 konnten die Verhandlungen auf Ebene der Ratsarbeitsgruppe abgeschlossen werden. Weitere Verhandlungen auf politischer Ebene wurden unter spanischem Ratsvorsitz im 2. Halbjahr 2023 geführt. Eine Einigung in den Trilogverhandlungen zwischen dem Rat, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament konnte im Dezember 2023 erzielt werden.

Österreichische Position: Österreich kann die Zielsetzung der Richtlinie, einen einheitlichen Rahmen für Antragsverfahren für eine kombinierte Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis sowie entsprechende Rechte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schaffen, unterstützen.

Vorschlag für eine Richtlinie betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen [legislativ]

Ziel: Der Vorschlag zur Neufassung der Daueraufenthalts-Richtlinie zielt laut Europäischer Kommission darauf ab, den Erwerb des Langzeitaufenthalts-Status zu erleichtern und mehr Mobilitätsrechte einzuräumen. Die Mobilitätsbestimmungen und der Status sollen, um den Daueraufenthalt in der EU attraktiver zu gestalten, soweit wie möglich an jene der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger angelehnt sein.

Stand: Die Europäische Kommission hat im Rahmen des Pakets für Asyl und Migration am 27. April 2022 den Vorschlag zur Neufassung der Richtlinie vorgelegt. Dieser soll die bestehende Richtlinie aus 2003 ersetzen. Der Vorschlag wurde in der Ratsarbeitsgruppe „Migration“ verhandelt. Eine allgemeine Ausrichtung des Rates konnte im November 2023 im Ausschuss der Ständigen Vertreter erzielt werden. Die Trilogverhandlungen zwischen dem Rat, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament wurden im Anschluss aufgenommen.

Österreichische Position: Österreich enthielt sich in der Abstimmung zum Verhandlungsmandat des Rates. Die Bestimmungen im Zusammenhang mit der Berechnung der erforderlichen Aufenthaltszeit von Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedsstaat bzw. der EU bis zur Erlangung des langfristigen Aufenthaltstitels von insgesamt fünf Jahren werden teilweise kritisch gesehen. Österreich sprach sich etwa gegen die Mitberücksichtigung von der Zeit zwischen Antragstellung auf internationalen Schutz und positiver Erledigung des Antrags (Zuerkennung von internationalem Schutz) aus. Die Anrechnung dieser Zeiten hätte Mehrkosten zu Folge, da die betroffenen Personen früher in den Genuss der Familienleistungen kommen könnten. Wichtig ist, dass die erforderliche Dauer des Aufenthalts von fünf Jahren in den Trilogverhandlungen nicht noch weiter verkürzt wird. Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass ein funktionierendes und voll einsatzfähiges Informationstool für den zwischenstaatlichen Austausch betreffend die Kumulierung von Aufenthaltszeiten in unterschiedlichen Mitgliedsstaaten – eine solche kann im Ausmaß von bis zu zwei Jahren erfolgen – entwickelt und rechtzeitig umgesetzt wird.

Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern [legislativ]

Ziel: Die Verordnung soll laut Europäischer Kommission einen EU-weit harmonisierten Rechtsrahmen für die Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet schaffen. Online-Missbrauchsmaterial und „Grooming“⁴ sollen per Anordnung der befugten nationalen Behörden schnell ausgeforscht, gemeldet, gesperrt oder entfernt werden. Zudem soll ein neues EU-Zentrum eingeführt werden, das alle Arbeitsstränge zusammenführt.

Stand: Der Vorschlag wurde am 11. Mai 2022 von der Europäischen Kommission vorgelegt und wird in der Ratsarbeitsgruppe „Strafverfolgung“ behandelt. Beim Rat „Justiz und Inneres“ am 19. Oktober 2023 stellte der spanische Vorsitz einen mündlichen Sachstandsbericht zum Stand der Verhandlungen vor. Das Europäische Parlament bestätigte seine Position am 22. November 2023. Beim Rat „Justiz und Inneres“ am 5. Dezember 2023 informierte die Europäische Kommission zum Stand. Derzeit stellt eine 2021 festgelegte Übergangsverordnung die Rechtsgrundlage zur Aufdeckung und Meldung von Online-Kindesmissbrauch dar. Am 30. November 2023 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Verlängerung der derzeit geltenden Übergangsverordnung um zwei Jahre bis 3. August 2026 vor, um eine Gesetzeslücke zu verhindern. Der Rat bestätigte ein Verhandlungsmandat zur Verlängerung um drei Jahre im Rahmen des Ausschusses der Ständigen Vertreter am 20. Dezember 2023. Sobald das Europäische Parlament seine

4 Anwerbung von Kindern für sexuelle Zwecke

Position festlegt, können die Trilogverhandlungen zwischen dem Rat, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament zur Verlängerung beginnen.

Österreichische Position: Österreich unterstützt die grundsätzlichen Ziele des Vorschlags. Der Schutz von Kindern muss konsequent verbessert werden, weshalb im Kampf gegen sexuellen Missbrauch von Kindern eine klare Rechtsgrundlage auf europäischer Ebene geschaffen werden muss. Es ist auch von großer Bedeutung, die Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft stärker in die Verantwortung zu nehmen. Meldewege müssen jedenfalls klar geregelt sein. Zudem muss die Verordnung grundrechtskonform ausgestaltet sein (siehe Stellungnahme des Nationalrats vom 3. November 2022 gemäß Art. 23e B-VG des Ständigen Unterausschusses in Angelegenheiten der Europäischen Union des Hauptausschusses des Nationalrates (8/SEU XXVII.GP)).

Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen [legislativ]

Ziel: Der Vorschlag ist ein Teil der von der Europäischen Kommission am 2. Juni 2021 veröffentlichten Strategie zur Stärkung des Schengen-Raums. Ziele sind laut Europäischer Kommission, den Schengen-Raum voll funktionsfähig und widerstandsfähiger zu machen sowie die einheitliche Anwendung von Maßnahmen an den Außengrenzen im Fall der Bedrohung der öffentlichen Gesundheit oder einer Instrumentalisierung von Migration sicherzustellen und einen Notfallplan für den Fall einer Bedrohung, von der die Mehrheit der Mitgliedstaaten gleichzeitig betroffen ist, zu erstellen. Zudem sollen Verfahrensgarantien bei unilateraler Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen festgelegt werden.

Stand: Der Vorschlag wurde von der Europäischen Kommission am 14. Dezember 2021 vorgelegt. Nach Behandlung des Vorschlags in der Ratsarbeitsgruppe „Grenzen“ wurde im Rahmen des Rates „Justiz und Inneres“ am 10. Juni 2022 eine allgemeine Ausrichtung festgelegt. Das Europäische Parlament legte am 19. September 2023 sein Verhandlungsmandat fest. Die Trilogverhandlungen zwischen dem Rat, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament begannen am 7. November 2023.

Österreichische Position: Die Überarbeitung der Verordnung ist wichtig, darf aber keinesfalls zu einer Einschränkung des Handlungsspielraums für die Mitgliedstaaten führen, damit diese autonom auf eventuelle Bedrohungen reagieren können. Die Beurteilung der Notwendigkeit zur Einführung von Binnengrenzkontrollen muss den Mitgliedstaaten überlassen bleiben.

Vorschlag für eine Verordnung zur Bewältigung von Situationen der Instrumentalisierung im Bereich Migration und Asyl [legislativ]

Ziel: Der Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission sah Maßnahmen zur Bewältigung von Situationen der Instrumentalisierung im Bereich Migration und Asyl vor. Der Vorschlag umfasste Notfall-Migrations- und Asylmanagementverfahren sowie allfällige Solidaritätsmaßnahmen für von Instrumentalisierung betroffene Mitgliedstaaten.

Stand: Die Europäische Kommission hatte am 14. Dezember 2021 aufgrund des Anlassfalls der Instrumentalisierung von Migranten durch Belarus den Vorschlag einer Instrumentalisierungs-Verordnung vorgelegt. Da keine Einigung der Mitgliedstaaten zur Verordnung erzielt werden konnte, wurde der Themenbereich „Instrumentalisierung“ in die Krisen-Verordnung integriert. Daher wurden die Verhandlungen zur Instrumentalisierungs-Verordnung nicht weitergeführt.

Österreichische Position: Österreich unterstützte grundsätzlich die Vorlage der Verordnung, um die Instrumentalisierung von Migration zu bekämpfen und derartige „hybride Angriffe“ zu verhindern. Für Österreich sind die Verhinderung von Sekundärmigration, ein verpflichtendes Grenzverfahren, sodass Asylanträge grundsätzlich bereits an der Außengrenze geprüft werden, eine lückenlose Registrierung ohne Verzögerung in Eurodac sowie die Beschleunigung von Rückkehrverfahren wesentlich.

Vorschlag für eine Verordnung über den automatisierten Datenaustausch für die polizeiliche Zusammenarbeit („Prüm II“) und zur Änderung der Beschlüsse 2008/615/JI und 2008/616/JI des Rates sowie der Verordnungen (EU) 2018/1726, 2019/817 und 2019/818 [legislativ]

Ziel: Die „Prüm II“-Verordnung soll den bestehenden „Prüm“-Rahmen stärken und modernisieren. Durch den „Prüm“-Rahmen wird der automatisierte Austausch von DNA-Profilen, daktyloskopischen Daten sowie Fahrzeugregisterdaten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten zwischen den Strafverfolgungsbehörden erleichtert. Nationale Datenbanken in einem oder mehreren Mitgliedstaaten können von den Strafverfolgungsbehörden auf positive oder negative Rückmeldung abgefragt werden. Im Anschluss können die entsprechenden Daten angefordert werden. Mit der „Prüm II“-Verordnung wird dieser Datenaustausch auf weitere Datenkategorien wie Gesichtsbildern sowie Kriminalakten von Verdächtigen und verurteilten Straftätern ausgeweitet. Auch die technische Infrastruktur zur Unterstützung dieses Datenaustausches soll dadurch modernisiert werden. Weiters ist die Aufnahme Europols in den „Prüm“-Rahmen vorgesehen.

Stand: Am 9. Dezember 2021 erfolgte die Vorlage des Verordnungsvorschlags durch die Europäische Kommission. Ende November 2023 konnte eine Einigung bei den Trilogverhandlungen zwischen dem Rat, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament erzielt werden. Beim Rat „Justiz und Inneres“ am 4. und 5. Dezember 2023 wurde der Verordnungsvorschlag angenommen.

Österreichische Position: Der Verordnungsvorschlag wird unterstützt. Die „Prüm II“-Verordnung wird einen wichtigen Beitrag zur Kriminalitätsbekämpfung leisten und einen Mehrwert für die Strafverfolgungsbehörden darstellen.

Vorschlag für eine Verordnung über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der (Verordnung zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrag auf internationalen Schutz zuständig ist), für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten [legislativ]

Ziel: Gemäß dem Vorschlag der Europäischen Kommission soll die bereits bestehende „Eurodac“-Datenbank in eine umfassende Migrationsdatenbank, die nicht nur die Feststellung des zuständigen Mitgliedstaates unterstützt, sondern mit anderen Datenbanken im Rahmen der Interoperabilität vernetzt ist, ausgebaut werden.

Stand: Am 4. Mai 2016 erfolgte die Vorlage des Verordnungsvorschlags durch die Europäische Kommission. Am 22. Juni 2022 erfolgte die Annahme des Verhandlungsmandats des Rates. Die Trilogverhandlungen zwischen dem Rat, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament wurden am 15. Dezember 2022 aufgenommen. Eine politische Einigung in den Trilogverhandlungen konnte am 20. Dezember 2023 erzielt werden. Die Verordnung befindet sich nun in finaler technischer Abstimmung und soll noch vor Ende der EU-Legislaturperiode beschlossen werden.

Österreichische Position: Eurodac soll eine möglichst umfassende Migrationsdatenbank werden, die eine lange Speicherdauer von Daten und den Zugang für Strafverfolgungsbehörden vorsieht. Die Verordnung soll eine bessere Identifizierung von Personen sowie die Möglichkeit der Feststellung aktueller Migrationstrends, Bekämpfung von Sekundär-migration und Verknüpfung von Verfahrensarten (Asyl-, Rückkehr-, Visa-, Strafverfolgungsverfahren etc.) ermöglichen.

Vorschlag für eine Verordnung zur Begegnung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl [legislativ]

Ziel: Im Verordnungsentwurf der Europäischen Kommission werden spezifische Verfahren und Mechanismen bzw. Ausnahmeregelungen von geltenden Regeln festgelegt, die unter außergewöhnlichen Umständen einer Krisensituation oder Situation höherer Gewalt oder Instrumentalisierung Anwendung finden können. Ziel des Vorschlags ist es daher, Maßnahmen zur Unterstützung von Mitgliedsstaaten im Krisenfall, einschließlich bei Instrumentalisierung von Migration, Massenzustrom sowie Situationen höherer Gewalt, zu schaffen.

Stand: Der Vorschlag ist ein Teil des von der Europäischen Kommission am 23. September 2020 vorgelegten Migrations- und Asylpakets. Im Oktober 2023 erfolgte die Annahme eines Verhandlungsmandats durch den Rat. Die Trilogverhandlungen zwischen dem Rat, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament wurden im Oktober 2023 aufgenommen. Eine politische Einigung in den Trilogverhandlungen zwischen dem Rat, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament konnte am 20. Dezember 2023 erzielt werden. Die Verordnung befindet sich nun in finaler technischer Abstimmung und soll noch vor Ende der EU-Legislaturperiode beschlossen werden.

Österreichische Position: Österreich konnte der Ratsposition im Oktober 2023 nicht zustimmen und hat sich enthalten, da lediglich Maßnahmen zur Unterstützung von Mitgliedsstaaten vorgesehen, aber keine tatsächlichen Maßnahmen zur Beendigung von Krisen und Einschränkung von Sekundärmigration enthalten sind. Österreich begrüßt den robusten Auslösemechanismus und die flexible Ausgestaltung des Krisen-Solidaritätsmechanismus. Österreich lehnt jedoch mögliche Einschränkungen des verpflichtenden Grenzverfahrens, die Verlängerung der Registrierungsfristen, erleichterte Zuständigkeitsübergänge im Krisenfall sowie das vorgeschlagene Verfahren für raschen Schutz nach dem Vorbild der Richtlinie zum vorübergehenden Schutz ab. Österreich vertritt zudem die Ansicht, dass die Vorbelastungen der Mitgliedsstaaten im Asyl- und Migrationsbereich, insbesondere durch Sekundärmigration, stärker berücksichtigt und im Solidaritätsfall umfassender angerechnet werden sollen. Solidaritätsmaßnahmen müssen in jedem Fall flexibel bleiben.

Vorschlag für eine Verordnung über die Einführung einer Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817 [legislativ]

Ziel: Laut Vorschlag der Europäischen Kommission soll an der EU-Außengrenze vor der Einreise ein „Screening“ durchgeführt werden. Dabei sollen die Identität von Drittstaatsangehörigen, die die Einreisevoraussetzungen in die EU nicht erfüllen, überprüft, ihre biometrischen Daten (Eurodac) registriert sowie Sicherheits- und Gesundheitsrisiken festgestellt werden. Zudem soll das anzuwendende Verfahren (Asylverfahren oder Rückkehrverfahren) für die betroffenen Drittstaatsangehörigen rasch eingeleitet werden. Das „Screening“ soll der erste Schritt im gesamten Asyl- und Rückführungssystem sein. Im Rahmen des Screenings benötigen die Behörden Zugang zu relevanten Informationssystemen bzw. Datenbanken. Dementsprechend passt die „Screening-Verordnung“ gemeinsam mit den „Screening-Folgeänderungen“ die Rechtsgrundlagen dieser Informationssysteme bzw. Datenbanken an.

Stand: Am 23. September 2020 legte die Europäische Kommission den Vorschlag im Rahmen des neuen Migrations- und Asylpakets vor. Der Vorschlag wurde in der Ratsarbeitsgruppe „Grenzen“ verhandelt. Beim Rat „Justiz und Inneres“ am 9. und 10. Juni 2022 wurde eine Einigung der Ministerinnen und Minister erzielt. Anschließend wurde in der Sitzung des Ausschusses der Ständigen Vertreter am 22. Juni 2022 ein Mandat für Trilogverhandlungen zwischen dem Rat, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament bestätigt. Das Verhandlungsmandat des Europäischen Parlaments wurde am 20. April 2023 festgelegt. Eine politische Einigung in den Trilogverhandlungen zwischen dem Rat, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament konnte im Dezember 2023 erzielt werden. Die Verordnung befindet sich nun in finaler technischer Abstimmung und soll noch vor Ende der EU-Legislaturperiode beschlossen werden.

Österreichische Position: Österreich begrüßt ein verpflichtendes, flächendeckendes „Screening“ an der Außengrenze, bei dem eine umfassende Identitätsfeststellung sowie eine Sicherheits- und Gesundheitsüberprüfung durchgeführt wird. Das Screening sollte lückenlos an den Außengrenzen angewendet werden, eine umfassende Identitäts- und Altersfeststellung beinhalten sowie mit dem Asyl- und Rückkehrverfahren verknüpft sein. Durch die Aufnahme von Identitäts- und Reisedokumenten in Eurodac, in Kombination mit verpflichtendem „Screening“ an der EU-Außengrenze, wird sichergestellt, dass jeder Eintritt in die EU klar erfasst wird, einem Mitgliedstaat zuordenbar ist und dadurch Sekundärmigration entgegengewirkt werden kann.

Vorschlag für eine Verordnung zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union [legislativ]

Ziel: Laut Vorschlag der Europäischen Kommission soll eine weitere Harmonisierung der Asylverfahren erfolgen, die die unterschiedlichen Verfahrensregelungen in den Mitgliedstaaten aneinander angleicht und auf alle in den Mitgliedstaaten gestellten Anträge auf

internationalen Schutz anwendbar ist. Zudem regelt die Verordnung die Einführung von verpflichtenden Grenzverfahren für bestimmte Personengruppen und behandelt zudem die Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats.

Stand: Der ursprüngliche Vorschlag wurde bereits am 13. Juli 2016 im Zuge der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) vorgelegt. Am 23. September 2020 hat die Europäische Kommission den oben angeführten geänderten Vorschlag als Teil des Migrations- und Asylpakets vorgelegt. Am 8. Juni 2023 erfolgte die Annahme eines Verhandlungsmandats durch den Rat. Daraufhin führten Rat, Europäische Kommission und Europäisches Parlament Trilogverhandlungen. Eine politische Einigung in den Trilogverhandlungen zwischen dem Rat, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament konnte am 20. Dezember 2023 erzielt werden. Die Verordnung befindet sich nun in finaler technischer Abstimmung und soll noch vor Ende der EU-Legislaturperiode beschlossen werden.

Österreichische Position: Österreich begrüßt eine Harmonisierung der Asylverfahren auf europäischer Ebene. Insbesondere wird die Einführung eines verpflichtenden Grenzverfahrens für bestimmte Personengruppen unterstützt. In den Verhandlungen auf Ratsebene trat Österreich für eine möglichst breite und verpflichtende Anwendung des Außengrenzverfahrens und die Einschränkung von Ausnahmebestimmungen ein. Auch setzt sich Österreich für erweiterte Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit sicheren Drittstaaten ein. Regelungen, die zu einem erhöhten administrativen Aufwand führen, werden abgelehnt.

Vorschlag für eine Verordnung über die Steuerung von Asyl und Migration
[legislativ]

Ziel: Laut Vorschlag der Europäischen Kommission soll ein gemeinsames Regelwerk geschaffen werden, das zur Umsetzung eines umfassenden Ansatzes zur Asyl- und Migrationssteuerung beiträgt. Außerdem soll ein Gleichgewicht zwischen Solidarität und Verantwortung zwischen den Mitgliedstaaten erreicht werden, indem unter anderem ein neuer Solidaritätsmechanismus eingeführt wird.

Stand: Die Europäische Kommission hat im Rahmen des Migrations- und Asylpakets den Vorschlag am 23. September 2020 vorgelegt. Am 8. Juni 2023 erfolgte die Annahme eines Verhandlungsmandats durch den Rat. Daraufhin führten Rat, Europäische Kommission und Europäisches Parlament Trilogverhandlungen. Eine politische Einigung in den Trilogverhandlungen zwischen dem Rat, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament konnte am 20. Dezember 2023 erzielt werden. Die Verordnung befindet sich

nun in finaler technischer Abstimmung und soll noch vor Ende der EU-Legislaturperiode beschlossen werden.

Österreichische Position: Österreich begrüßt einen Solidaritätsmechanismus, der zwar verpflichtend, aber in seiner Ausgestaltung flexibel ist. Wichtig ist, dass neben Umverteilung auch andere Solidaritätsleistungen wie finanzielle Solidaritätsbeiträge oder alternative Solidaritätsbeiträge (Kapazitätsaufbau, Grenzschutz etc.) im Rahmen des Mechanismus erbracht werden können. Eine verpflichtende Umverteilung von Drittstaatsangehörigen ist durch den verpflichtenden, flexiblen Mechanismus ausgeschlossen. Die Befreiungsmöglichkeit von Solidaritätsleistungen aufgrund von Vorbelastungen der vergangenen Jahre wird begrüßt. Die besondere Berücksichtigung von „Search and Rescue“-Fällen wird jedoch kritisch gesehen. Österreich begrüßt zudem die weitgehende Beibehaltung der bisherigen Zuständigkeitskriterien und des Ersteinreisekriteriums. Wichtig sind ein starkes, stabiles Zuständigkeitsystem sowie effektive Sanktionen im Fall von Sekundärmigration.

Vorschlag für eine Richtlinie über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger
[legislativ]

Ziel: Laut Vorschlag der Europäischen Kommission soll ein effektives und harmonisiertes EU-Rückkehrsystem etabliert werden. Wesentliche Verbesserungen der Rückkehrpolitik sollen erzielt werden, indem gemeinsame Kriterien für die Bewertung jedes Einzelfalls sowie die Möglichkeit der Inhaftierung aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geschaffen werden. Ebenso soll eine Etablierung von Programmen zur Erleichterung der freiwilligen Rückkehr als effiziente und nachhaltige Methode der Rückkehrförderung erfolgen.

Stand: Im September 2018 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag über eine Neufassung der Rückführungs-Richtlinie vor. Beim Rat „Justiz und Inneres“ am 7. Juni 2019 wurde eine partielle allgemeine Ausrichtung des Rates erzielt. Das Europäische Parlament hat seine Position noch nicht vorgelegt, weshalb ein Beginn der Trilogverhandlungen zwischen dem Rat, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament bisher nicht erfolgen konnte.

Österreichische Position: Der Änderungsvorschlag zur Rückführungs-Richtlinie wird begrüßt, da dadurch weitere Harmonisierungsschritte in den Mitgliedstaaten gesetzt werden, um ein europäisches Rückkehrsystem auf- und auszubauen. Für Österreich ist insbesondere die Schaffung der Möglichkeit der Rückführung in jeden sicheren Drittstaat wichtig. Österreich setzt sich daher für

einen baldigen Beginn der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament ein.

Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der Union [legislativ]

Ziel: Laut Vorschlag der Europäischen Kommission sollen einheitliche Regelungen und Verfahren in der EU zur Durchführung von Resettlement (Neuansiedlung) geschaffen werden.

Stand: Die Verordnung, die bereits am 17. Juli 2016 im Zuge der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) vorgelegt wurde, ist Teil des von der Europäischen Kommission am 23. September 2020 vorgelegten Migrations- und Asylpakets. Im Rahmen des Ausschusses der Ständigen Vertreter vom 7. Dezember 2022 wurde der Vorschlag zur Resettlement-Verordnung aus 2018 angenommen. Das Europäische Parlament hatte die Heranziehung der Position aus 2018 zur Voraussetzung für die Aufnahme der Trilogverhandlungen zwischen dem Rat, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament zu den Eurodac- und Screening-Verordnungen gemacht. Mit dem endgültigen Abschluss des Rechtsaktes wurde bis zu einer grundsätzlichen politischen Einigung zu den offenen Themen im Pakt gewartet. Diese Einigung wurde am 20. Dezember 2023 erzielt. Die Verordnung befindet sich daher in finaler technischer Abstimmung und soll noch vor Ende der EU-Legislaturperiode beschlossen werden.

Österreichische Position: Resettlement ist im österreichischen „Regierungs-Programm 2020-2024“ nicht vorgesehen. Aus Sicht Österreichs sollte Schutz so nahe wie möglich an der Herkunftsregion gewährt werden. Es braucht nachhaltige Beiträge zur Verminderung von Flucht- und Migrationsursachen. Herkunftsländer sind zu unterstützen, um Lebensperspektiven vor Ort zu schaffen. Die Teilnahme an Resettlement muss freiwillig sein. Zudem darf Resettlement nur Alternative und nicht Ergänzung zu irregulärer Zuwanderung sein. Die Auswahl der Personen soll durch die Mitgliedstaaten selbst erfolgen. Insbesondere aufgrund der Wahrung des Prinzips der Freiwilligkeit konnte Österreich dem Kompromiss zur Resettlement-Verordnung beim Ausschuss der Ständigen Vertreter am 7. Dezember 2022 zustimmen.

Vorschlag für eine Verordnung über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes [legislativ]

Ziel: Laut Vorschlag der Europäischen Kommission sollen die nationalen Regeln der Mitgliedstaaten zur An- oder Aberkennung von internationalem Schutz sowie die Rechte von international Schutzberechtigten vereinheitlicht werden. Ebenso sollen Anreize für Sekundärmigration beseitigt werden.

Stand: Die Verordnung, die bereits am 13. Juli 2016 im Zuge der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) vorgelegt wurde, ist Teil des von der Europäischen Kommission am 23. September 2020 vorgelegten Migrations- und Asylpakets. Im Rahmen des Ausschusses der Ständigen Vertreter vom 7. Dezember 2022 wurde die bereits 2018 erzielte Position zur Status-Verordnung angenommen. Das Europäische Parlament hatte die Heranziehung der Position aus 2018 zur Voraussetzung für die Aufnahme der Trilogverhandlungen zwischen dem Rat, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament zu den Eurodac- und Screening-Verordnungen gemacht. Mit dem endgültigen Abschluss des Rechtsaktes wurde bis zu einer grundsätzlichen politischen Einigung zu den offenen Themen im Pakt gewartet. Diese Einigung wurde am 20. Dezember 2023 erzielt. Die Verordnung befindet sich daher in finaler technischer Abstimmung und soll noch vor Ende der EU-Legislaturperiode abgeschlossen werden.

Österreichische Position: Österreich begrüßt grundsätzlich eine Vereinheitlichung der Regeln zur An- oder Aberkennung von internationalem Schutz, die zur Reduzierung von Pull-Faktoren und der Verhinderung von Sekundärmigration beitragen soll. Der Kompromiss des Rates enthält jedoch auch Bestimmungen im Bereich der Sozial- und Familienleistungen, die von Österreich kritisch gesehen werden, weshalb Österreich dem Kompromiss zur Status-Verordnung beim Ausschuss der Ständigen Vertreter am 7. Dezember 2022 nicht zustimmen konnte.

Vorschlag für eine Richtlinie zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen [legislativ]

Ziel: Laut Vorschlag der Europäischen Kommission sollen die nationalen Aufnahmebedingungen in den Mitgliedstaaten der EU angeglichen werden. Dazu zählen Unterkunft, Verpflegung, Gesundheitsversorgung und Bildung. Ebenso sollen Anreize für Sekundärmigration beseitigt werden.

Stand: Die Richtlinie, die bereits am 13. Juli 2016 im Zuge der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) vorgelegt wurde, ist Teil des von der Europäischen Kommission am 23. September 2020 vorgelegten Migrations- und Asylpakets. Im Rahmen des Ausschusses der Ständigen Vertreter vom 7. Dezember 2022 wurde die Position des Rates zur Aufnahme-Richtlinie aus 2018 angenommen. Das Europäische Parlament hatte die Heranziehung der Position aus 2018 zur Voraussetzung für die Aufnahme der Trilog-

verhandlungen zwischen dem Rat, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament zu den Eurodac- und Screening-Verordnungen gemacht. Mit dem endgültigen Abschluss des Rechtsaktes wurde bis zu einer grundsätzlichen politischen Einigung zu den offenen Themen im Pakt gewartet. Diese Einigung wurde am 20. Dezember 2023 erzielt. Die Verordnung befindet sich daher in finaler technischer Abstimmung und soll noch vor Ende der EU-Legislaturperiode abgeschlossen werden.

Österreichische Position: Österreich begrüßt grundsätzlich die Angleichung von Aufnahmebedingungen in den Mitgliedstaaten der EU. Dadurch werden Anreize beseitigt, die Asylwerberinnen und Asylwerber dazu veranlassen, in andere Mitgliedstaaten weiterzu ziehen. Österreich konnte dem Kompromiss beim Ausschuss der Ständigen Vertreter am 7. Dezember 2022 nicht zustimmen. Der aus dem Jahr 2018 stammende Kompromisstext spiegelt die grundlegend veränderte Situation im Zusammenhang mit der Aufnahme von Asylwerberinnen und Asylwerbern nicht ausreichend wider, etwa betreffend Familienleistungen.

Der Anhang IV enthält sechs Gesetzgebungsinitiativen, die zurückgenommen werden. Das Bundesministerium für Inneres ist von zwei Rücknahmen betroffen:

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und Bosnien und Herzegowina über die Durchführung von Aktionen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache in Bosnien und Herzegowina

Begründung: Der Vorschlag ist nicht mehr aktuell. Die Rechtsgrundlage des Vorschlags (Verordnung (EU) 2016/1624) wurde durch die Verordnung (EU) 2019/1896 über die Europäische Grenz- und Küstenwache aufgehoben, sodass der Vorschlag hinfällig ist.

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss der Statusvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über die Durchführung von Aktionen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien

Begründung: Der Vorschlag ist nicht mehr aktuell. Die Rechtsgrundlage des Vorschlags (Verordnung (EU) 2016/1624) wurde durch die Verordnung (EU) 2019/1896 über die Europäische Grenz- und Küstenwache aufgehoben, sodass der Vorschlag hinfällig ist.

2 Achtzehnmonats-Programm des Rates

Verfahren

Im September 2006 hat der Rat der EU in seiner geänderten Geschäftsordnung folgendes festgelegt:

„Alle 18 Monate erstellen die drei künftig amtierenden Vorsitze in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und nach entsprechenden Konsultationen den Entwurf eines Programms für die Tätigkeit des Rates in diesem Zeitraum.“

Spanien, Belgien und Ungarn haben daher am 20. Juni 2023 als Vorsitzende des Rates der EU für den Zeitraum von **1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2024** ein gemeinsames Achtzehnmonats-Programm vorgelegt.

Inhalt des Achtzehnmonats-Programms des spanischen, belgischen und ungarischen Vorsitzes

Der Inhalt des **Achtzehnmonats-Programms** stellt einen **Rahmen für die Organisation und die Planung** der Arbeit des Rates für 18 Monate dar.

Nachfolgend wird das Achtzehnmonats-Programm des spanischen, belgischen und ungarischen Vorsitzes dargestellt.

Das Achtzehnmonats-Programm ist in nachfolgend angeführte **sechs Bereiche** gegliedert:

- I. Einleitung
- II. Entwicklung unserer wirtschaftlichen Basis: Das europäische Zukunftsmodell
- III. Schutz der Bürgerinnen und Bürger und der Freiheiten
- IV. Verwirklichung eines klimaneutralen, grünen, fairen und sozialen Europas
- V. Förderung der Interessen und Werte Europas in der Welt
- VI. Beitrag zur Ausarbeitung der nächsten strategischen Agenda

Im Rahmen der sechs prioritären Bereiche ist das Bundesministerium für Inneres federführend wie folgt betroffen:

Bereich III. Schutz der Bürgerinnen und Bürger und der Freiheiten:

Schengen-Raum

Ziel: Der Schengen-Raum als Raum der Freizügigkeit ohne Binnengrenzen soll gestärkt werden.

Stand: Die Europäische Kommission hat am 2. Juni 2021 eine Mitteilung zu einer Strategie für einen reibungslos funktionierenden und resilienten Schengen-Raum vorgelegt. Des Weiteren wurde der am 2. Juni 2021 neu vorgelegte Schengen Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus vom Rat „Justiz und Inneres“ am 9.-10. Juni 2022 angenommen.

Zudem wurde am 14. Dezember 2021 ein Änderungsvorschlag des Schengener Grenzkodex von der Europäischen Kommission vorgelegt. Nach Behandlung des Vorschlags in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe „Grenzen“ wurde im Rahmen des Rates „Justiz und Inneres“ am 9. und 10. Juni 2022 eine allgemeine Ausrichtung des Vorschlags festgelegt. Das Europäische Parlament hat am 19. September 2023 sein Verhandlungsmandat festgelegt. Die Trilogverhandlungen zwischen dem Rat, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament begannen am 7. November 2023.

Im Rahmen des Rates „Justiz und Inneres“ am 9. und 10. Dezember 2022 wurde die Aufnahme Kroatiens in den Schengen-Raum beschlossen.

Am 23. November 2023 legte die Europäische Kommission Empfehlungen zur Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei ernsthaften Bedrohungen der inneren Sicherheit und öffentlichen Ordnung in einem Raum ohne Binnengrenzkontrollen vor. Am 30. Dezember 2023 wurde der Ratsbeschluss betreffend „Air Schengen“ für Bulgarien und Rumänien im schriftlichen Verfahren angenommen. Darin ist geregelt, dass ab 31. März 2024 Luft- und Seegrenzen zu und zwischen Bulgarien und Rumänien als Schengen-Binnengrenzen gelten. Zur Aufhebung der Personenkontrollen an den Landbinnengrenzen ist ein getrennter Beschluss zu fassen.

Österreichische Position: Österreich bekennt sich zum Ziel eines gut funktionierenden Schengen-Raums. Ein effizienter Außengrenzschutz und ein krisenfestes Asylsystem sind jedoch wesentliche Voraussetzungen für Freiheit, Sicherheit und Recht in einem Raum ohne Binnengrenzen. Diesbezüglich bestehen weiterhin grundsätzliche De-

fizite. Um das Schengen-System mit all seinen Vorteilen zu reparieren, ist es wichtig, in den Bereichen Grenzschutz, Asylsystem und Sicherheit nachhaltige Reformen zu realisieren. Bei der Überarbeitung des Schengener Grenzkodex ist darauf zu achten, dass es zu keiner Verschlechterung des Handlungsspielraums bei der Einführung von Binnengrenzkontrollen für die Mitgliedstaaten kommt. Es müssen ausreichend Möglichkeiten gegeben sein, um auf eventuelle Bedrohungen reagieren zu können.

Migrations- und Asylpaket

Ziel: Das Migrations- und Asylpaket soll einen Neustart in der Europäischen Asyl- und Migrationspolitik ermöglichen.

Stand: Das Migrations- und Asylpaket wurde am 23. September 2020 von der Europäischen Kommission präsentiert. Die Arbeiten am Paket und seinen Elementen wurden im Rat und im Europäischen Parlament auf unterschiedlichen technischen und politischen Ebenen geführt. Zu den meisten vorgeschlagenen Rechtsakten konnte in den vergangenen Jahren sowohl eine Ratsposition als auch eine Position des Europäischen Parlaments erzielt werden. Eine politische Einigung zu wichtigen Aspekten des Pakets konnte am 20. Dezember 2023 erzielt werden.

Österreichische Position: Österreich begrüßt die am 20. Dezember 2023 erzielte vorläufige politische Einigung zum Paket als Schritt in die richtige Richtung. Die detaillierten Vorschläge müssen nach Vorliegen der Rechtstexte erst geprüft werden. Österreich begrüßt grundsätzlich den umfassenden Ansatz des Pakets sowie den Fokus auf einen effektiveren Außengrenzschutz durch verpflichtende Grenzverfahren sowie ein verpflichtendes Screening und wirksame Maßnahmen gegen Sekundärmigration insbesondere anhand eines klaren, stabilen Zuständigkeitsystems. Für Österreich zentral sind Maßnahmen, die illegale Migration wirksam eindämmen und die Asylverfahren in der EU effizienter gestalten. Österreich begrüßt die Einführung des neuen verpflichtenden, aber flexiblen Solidaritätsmechanismus. Dieser sollte aus österreichischer Sicht zur Verhinderung irregulärer Migration und zur Entlastung der EU-Außengrenzen beitragen. Verpflichtende Umverteilung wird abgelehnt, weshalb insbesondere die flexible Ausgestaltung der Solidaritätsleistungen begrüßt wird. Auch hat sich Österreich dafür eingesetzt, dass Vorbelastungen in diesem Zusammenhang in der Ratsposition berücksichtigt werden.

Skeptisch bleibt Österreich bezüglich der Krisen-Verordnung, da aus österreichischer Sicht zwar Maßnahmen zur Unterstützung von erstbetroffenen Mitgliedstaaten, aber keine geeigneten Maßnahmen zur Beendigung von Krisen vorgesehen sind.

Externe Dimension der Migration

Ziel: Die Zusammenarbeit mit Herkunfts- und Transitländern soll fortgesetzt und vertieft werden, um die externe Dimension der Asyl- und Migrationspolitik der EU zu stärken und zu verbessern.

Stand: Gegenwärtig werden acht Aktionspläne für Migration mit ausgewählten Drittstaaten (Afghanistan, Bosnien und Herzegowina, Tunesien, Niger, Nigeria, Irak, Libyen, Marokko) behandelt. Es handelt sich um „living documents“, die immer wieder herangezogen und bearbeitet werden, damit Entwicklungen und neue Herausforderungen rasch adressiert werden können. Die Abstimmung mit den Mitgliedstaaten erfolgt unter anderem in der Ratsarbeitsgruppe „Externe Aspekte der Asyl- und Migrationspolitik“ (EMWP) sowie auch im Rahmen des Mechanismus zur operativen Koordinierung der externen Dimension der Migration (MOCADEM). Gemeinsam mit den Mitgliedstaaten soll die Europäische Kommission die Aktionspläne in Zusammenarbeit mit den Partnerländern konkret umsetzen. Wichtig ist, die in den Aktionsplänen festgehaltenen Ziele möglichst rasch durch entsprechende Maßnahmen umzusetzen. Konkrete Maßnahmen werden hauptsächlich im Rahmen des MOCADEM beschlossen, während die strategische Richtung in der Ratsarbeitsgruppe EMWP vorgegeben wird.

Österreichische Position: Österreich setzt sich für eine vertiefte und nachhaltige Drittstaatenkooperation und die Stärkung der externen Migrationspolitik ein. In diesem Bereich ist im Sinne einer nachhaltigen Migrationspolitik ein stärkerer Fokus auf Schutz und Schaffung von Perspektiven vor Ort wichtig. Die EU sollte vor allem ihre direkte Nachbarschaft bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung im Kampf gegen die illegale Migration unterstützen, insbesondere in den Bereichen Grenzschutz, Rückkehr, Schleppereibekämpfung und Asyl. Die in Wien gegründete Plattform gegen illegale Migration „Joint Coordination Platform“ (JCP) leistet dazu weiterhin einen wichtigen Beitrag in der Region des Westbalkans. Die Stärkung von Schutz- und Aufnahmekapazitäten ist ein zentrales Element in der externen Dimension. Weiters ist die Forcierung von Informations-Kampagnen in relevanten Herkunftsregionen und Transitländern zur Aufklärung über Gefahren illegaler Migration und über Informationen von Alternativen notwendig. Vor diesem Hintergrund begrüßt Österreich die Aktionspläne für Migration. Es bleibt aber wichtig, die Aktionspläne um konkretere und gezieltere Maßnahmen, vor allem auf operativer Ebene, zu erweitern und rasch umzusetzen. Ebenfalls müssen die Ziele der Aktionspläne in den Finanzierungsinstrumenten, vor allem im Neighbourhood, Development and International Cooperation Instrument (NDICI), entsprechend berücksichtigt werden.

Erhöhung der Sicherheit der Union

Ziel: Es soll gegen alle Formen von Terrorismus, Radikalisierung und gewaltbereitem Extremismus vorgegangen und die Bemühungen um einen besseren Schutz der Opfer von Terrorismus verstärkt werden.

Stand: Die EU-Agenda zur Terrorismusbekämpfung wurde am 9. Dezember 2020 vorgelegt und setzt Schwerpunkte in vier Bereichen (Antizipation, Prävention, Schutz und Reaktion). Zudem wurde am 24. Juli 2020 eine neue EU-Strategie für die Sicherheitsunion für den Zeitraum 2020 bis 2025 vorgestellt. Am 18. Oktober 2023 legte die Europäische Kommission den sechsten Fortschrittsbericht dazu vor. Der Schwerpunkt der Strategie liegt auf Bereichen, in denen die EU den Mitgliedstaaten bei der Förderung der Sicherheit aller Menschen in der EU wertvolle Unterstützung leisten kann (Cybersicherheit und Schutz kritischer Infrastruktur, Bekämpfung organisierter Kriminalität und Terrorismus, Waffen und gefährliche Güter, Manipulation von Informationen und Einmischung aus dem Ausland). Auch der Krieg in der Ukraine sowie die Lage im Nahen Osten stehen stark im Fokus der EU-Bemühungen im Sicherheitsbereich. Die sicherheitsrelevanten Herausforderungen im Zusammenhang mit der russischen Aggression in der Ukraine werden laufend sowohl auf technischer (in den entsprechenden Ratsarbeitsgruppen) als auch politischer Ebene (Rat „Justiz und Inneres“) behandelt. Die Auswirkungen der Lage im Nahen Osten werden seit dem terroristischen Angriff der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 von den Ministerinnen und Ministern im Rahmen des Rates „Justiz und Inneres“ thematisiert.

Österreichische Position: Österreich begrüßt zielführende Maßnahmen im Kampf gegen Terrorismus, Radikalisierung und Extremismus. Die Umsetzung der EU-Agenda zur Terrorismusbekämpfung wird daher unterstützt. Österreich unterstützt auch die EU-Strategie für die Sicherheitsunion und setzt sich für eine rasche Behandlung und Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen ein.

Hetze und Hassverbrechen

Ziel: Ziel ist, die Themen Hetze und Hassverbrechen stärker zu adressieren und sowohl rechtliche als auch politische Gegenmaßnahmen zu treffen. Der Zusammenarbeit mit dem Privatsektor, insbesondere mit Internet- und Social Media-Anbietern, bei der Bekämpfung von Online-Hassreden wird entscheidende Bedeutung beigemessen. Im Vorgehen gegen Hetze und Hassverbrechen besteht die Herausforderung darin, Maßnahmen mit der Meinungs-, Presse- und Medienfreiheit in Einklang zu bringen.

Stand: Die EU versucht der Entwicklung der dramatischen Zunahme an Hassreden rechtlich umfangreich entgegenzuwirken, wie mit der Verordnung zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte und dem Digital Services Act. Auf der politischen Ebene beschäftigen sich sowohl das EU-Internetforum als auch das Radicalisation Awareness Network besonders stark mit diesem Phänomen.

Österreichischen Position: Österreich begrüßt das Vorgehen gegen Hetze und Hasskriminalität. Das Thema hat hohe Priorität und es werden zahlreiche Maßnahmen erarbeitet und umgesetzt. Innerhalb der Polizei und Justiz werden Präventions- und Sensibilisierungsschulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchgeführt. Darüber hinaus wird seitens verschiedener Ministerien auf unterschiedlichen Ebenen gearbeitet, die österreichische Gesellschaft zu diesem Phänomen aufzuklären und zu sensibilisieren.

Straffung der Krisenbewältigungsstrukturen der EU

Ziel: Das EU-Katastrophenschutzverfahren (UCPM – Union Civil Protection Mechanism) soll weiter gestärkt werden.

Stand: Das EU-Katastrophenschutzverfahren zählt zu den zentralen Krisenbewältigungsstrukturen in der EU für Katastrophen, indem es die verstärkte Zusammenarbeit zwischen EU-Mitgliedstaaten und teilnehmenden Staaten (Island, Norwegen, Serbien, Nordmazedonien, Montenegro, Türkei, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ukraine, Moldau) im Katastrophenschutz erleichtert. Bei der Koordination von Hilfsmaßnahmen spielt das Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen (ERCC – Emergency Response Coordination Centre) der Europäischen Kommission eine zentrale Rolle.

Das EU-Katastrophenschutzverfahren (UCPM) wurde in den vergangenen Jahren deutlich gestärkt, unter anderem durch die Schaffung von „rescEU“-Kapazitäten 2019 sowie durch deren Weiterentwicklung 2021. RescEU-Kapazitäten ergänzen den EU-Katastrophenschutzpool, der sofort verfügbare, freiwillig zur Verfügung gestellte Kapazitäten der EU-Mitgliedstaaten und teilnehmende Staaten umfasst. Diese können in einer Katastrophensituation als letztes Mittel, wenn keine nationalen und sonstigen Kapazitäten zur Verfügung stehen, im Rahmen eines Hilfeersuchens zum Einsatz kommen.

Zur Bekämpfung von Waldbränden aus der Luft wird eine permanente rescEU-Flotte eingerichtet. Die Einrichtung dieser Flotte ist von den Marktentwicklungen für Spezialflugzeuge abhängig, weshalb eine Übergangsphase geschaffen wurde, in der nationale Kapazitäten als rescEU-Kapazitäten zur Verfügung stehen. Um sicherzustellen, dass bei

Waldbränden weiterhin Kapazitäten zur Verfügung stehen, bis die permanente Waldbrandbekämpfungsflotte unter rescEU aktiv ist (Lieferung erster rescEU-Flugzeuge zur Waldbrandbekämpfung voraussichtlich 2026), wurde die rescEU-Übergangsphase bis 31. Dezember 2027 verlängert (Änderung des Beschlusses im Rat am 13. November 2023).

In Anbetracht der Krisen und Katastrophen der vergangenen Jahre (Krieg, COVID-19 Pandemie, verheerende Waldbrände, Erdbeben und Fluten) wurden 2023 Diskussionen zur Weiterentwicklung des UCPM und des ERCC geführt. Diese sollen auch 2024 fortgesetzt werden.

Österreichische Position: Österreich begrüßt die Stärkung der kollektiven Fähigkeit der EU und ihrer Mitgliedstaaten im Bereich des Katastrophenschutzes und bekennt sich grundsätzlich zur Steigerung der gesamtstaatlichen Resilienz. Für Österreich ist dabei die Einhaltung des Prinzips der Subsidiarität und insbesondere der Proportionalität zentral, sodass primär die Mitgliedstaaten selbst ihre Resilienz stärken und der Europäischen Kommission eine unterstützende und in besonders kritischen Krisensituationen eine ergänzende („last resort“) Rolle zukommt.

Wichtige Termine 2024:

Räte der Ministerinnen und Minister für Justiz und Inneres

4. und 5. März 2024

13. und 14. Juni 2024

Informelle Treffen der Ministerinnen und Minister für Justiz und Inneres:

25. und 26. Jänner 2024

